

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Samwald, Weninger, Kocevar, Pfister, Prischl, Mag.^a Scheele, Schindele, Schmidt, Schnabl, Dr. Spenger, Mag.^a Suchan-Mayr und Zonschits

betreffend: Zweckbindung von Wohnbauförderungsmitteln

Bundesseitig werden für die Wohnbauförderung Anteile an die Bundesländer überwiesen. Die Zweckbindung der Mittel aus der Wohnbauförderung wurde (seitens des Bundes) 2008 aufgehoben. Seither fließen die Mittel auch in mehr oder weniger wohnbauferne Bereiche. Um eine weitere Verknappung des verfügbaren Wohnraumes zu verhindern, ist die Zweckwidmung jedoch ein entscheidender Faktor. Durch diese Zweckwidmung würde es zum einen zu mehr Transparenz kommen, weil klar werden würde, welche Mittel dem Land NÖ für die Wohnbauförderung zur Verfügung stehen und zum anderen würde dadurch sichergestellt, dass die auf den Lohnzettel der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abgeführten Abgaben auch tatsächlich für den bestimmten Zweck eingesetzt werden. Weiters sollen auch die Rückflüsse aus den gewährten Darlehen wieder in die Wohnbauförderung zurückfließen, um so das zur Wohnraumschaffung und -sanierung zur Verfügung stehende Kapital zu erhöhen.

Wohnbauförderung kann (mit gewissen Einschränkungen) grundsätzlich jede in Österreich lebende Person erhalten, sofern sie die nach dem jeweiligen Landesgesetz notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die dafür zur Verfügung stehenden Budgetmittel werden jedoch zum Großteil von den (vollversicherten) ArbeitnehmerInnen und ihren ArbeitgeberInnen mittels Wohnbauförderungsbeitrag (Lohnnebenkosten!) aufgebracht. Im Sinne einer fairen Zuteilung der finanziellen Erfordernisse muss daher die Beitragsbasis der Wohnbauförderungsmittel des Bundes erweitert werden. So könnte etwa die Beitragspflicht neben den ArbeitnehmerInnen auch auf andere Erwerbsgruppen, die zwar Wohnbauförderungen in Anspruch nehmen können, bis dato aber keine Wohnbauförderungsbeiträge geleistet haben, ausgedehnt werden, um eine gerechte Verteilung der finanziellen Last zu gewährleisten.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Sinne der Antragsbegründung eine Novelle zum NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 auszuarbeiten und dem Landtag zuzuleiten, welche insbesondere folgende Eckpunkte vorsieht:
 - a. Zweckwidmung des Wohnbauförderungsbeitrages
 - b. Zweckwidmung der Rückflüsse aus den Wohnbauförderungsdarlehen

an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass diese entsprechende Maßnahmen zur Erweiterung der Beitragsbasis zum Wohnbauförderungsbeitrag durch Einbeziehung weiterer Erwerbsgruppen ausarbeitet und dem Nationalrat vorlegt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.